2. Die Funktionenlehre und ihre Auswirkungen auf die Schranken des Markenrechts

Die Aufgabe, den Boden der Dogmatik zu bestellen, kam auch am zweiten Tag vornehmlich Steinbeck zu. Sie beschäftigte sich in ihrem Vortrag mit dem Zusammenspiel von Funktionenlehre und Schranken des Markenschutzes. Die Entstehung, der Inhalt und die Schranken des Markenschutzes ließen sich jeweils als Stellschrauben verstehen, deren Justierung über die Reichweite des Markenschutzes entscheide. An der inhaltlichen Stellschraube habe der EuGH in der Sache L'Oréal/Bellure (18. 6. 2009 - C-487/07, WRP 2009, 930) zu Gunsten einer Erweiterung des Identitätsschutzes gedreht. Die Konsequenz hieraus ist nach Einschätzung Steinbecks in erster Linie ein größeres Maß an Rechtsunsicherheit, weil die konkret zur Beurteilung vorliegende Fallgestaltung den EuGH regelmäßig zu allgemeinen Aussagen hinsichtlich der Markenfunktionen veranlasse, die aber über den konkreten Fall hinaus nicht notwendigerweise passten. Zudem komme der Abgrenzung zwischen dem Identitäts- und dem Verwechslungsschutz nun insgesamt eine zu große Bedeutung zu und der Anwendungsbereich des Identitätsschutzes werde systemwidrig mit Erwägungen zum Schutz bekannter Marken aufgeladen.

Da mit einer Kehrtwende des EuGH realistischerweise aber nicht zu rechnen sei, plädierte Steinbeck für einen methodengerechten Umgang mit dem Identitätsschutz, indem an einer anderen Stellschraube nachjustiert werde. Der EuGH fange seine Ausweitung des Identitätsschutzes, wie etwa ein Blick auf die Werbe- oder die Investitionsfunktion deutlich mache, dadurch wieder ein, dass er hohe Anforderungen an die Markenverletzung stelle. Der systematisch richtige Ort für eine solche Korrektur sei aber der Bereich der Schranken, der bereits de lege lata Platz für die vom EuGH im Bereich der Markenfunktionen vorgenommenen, stark lauterkeitsrechtlich geprägten Gesamtabwägung böte. Noch weiter gehend regte Steinbeck abschließend eine offene Schrankenregelung an, mit der eine umfassende Abwägung der betroffenen Interessen gewährleistet werden könne. Hiergegen wandte sich freilich Prof. Dr. Bornkamm, ehemaliger Vorsitzender des I. Zivilsenats, im Rahmen der Diskussion mit der Erwägung, dass bezüglich der abschließenden Schranken des Markenrechts eine unionsrechtliche Bindung bestehe, die im nationalen Recht nicht einfach ignoriert werden könne.

3. Aktuelle Rechtsprechung zum Wettbewerbsverfahrensrecht

Zum Abschluss der Veranstaltung nahm Nolte erneut die aktuelle Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in den Blick, diesmal zu Fragen des Wettbewerbsverfahrensrechts, die sich in der Praxis eines Berufungssenats stellten. Mit großem Interesse dürften die Zuhörer etwa den Ausführungen des Kölner Richters zum medial viel beachteten Verfahren "Pixelio-Nutzungsbedingungen" (Termin v. 15.8.2014 - 6 U 25/14) gelauscht haben, in welchem freilich eine inhaltliche Entscheidung des OLG Köln nicht ergangen war. In Streit stand unter anderem die Frage, ob es unter Zugrundelegung der Nutzungsbedingungen der Bildagentur pixelio.de eine Urheberrechtsverletzung darstellt, wenn die durch die Eingabe der direkten URL ausgelöste isolierte Darstellung eines Bildes im Internet keine Urhebernennung aufweist. In einer - im Fachschrifttum (etwa Stadler, K&R 2014, 211), aber nicht nur dort - vielfach kritisierten Entscheidung hatte die 14. Zivilkammer des LG Köln auf Antrag des Fotografen hin eine einstweilige Verfügung erlassen, die sie auf den Widerspruch der Antragsgegnerin hin bestätigte (30. 1. 2014 - 14 O 427/13, K&R 2014, 211, Pixelio). Nach offenbar deutlichen Worten des OLG Köln in der mündlichen Verhandlung des Berufungsverfahrens nahm der Fotograf den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurück. Nolte hob hervor, dass es in diesem Fall bereits am Verfügungsgrund gefehlt habe. Auf den Antrag betreffend die isolierte Bilddarstellung sei der Antragsteller nämlich erst im Laufe des Verfahrens umgeschwenkt. Der Senat sei der Ansicht gewesen, dass sich diese Nutzung dem Fotografen aber schon bei dem gegenüber dem geänderten Antrag mehr als sechs Wochen zurückliegenden, ersten Besuch der Seite hätte aufdrängen müssen. Der Antragssteller habe sich daher nach Ansicht der Kölner Richter in dringlichkeitsschädlicher Weise bewusst der Kenntnis der den Verstoß begründenden Tatsachen verschlossen.

Aufgrund der Wellen, die die erstinstanzliche Entscheidung geschlagen hatte, habe der Senat auch noch zur materiellen Rechtslage Stellung genommen. Jenseits der konkreten Fragen rund um die Pixelio-Nutzungsbedingungen hat hier insbesondere die Feststellung Bedeutung, dass die Möglichkeit des direkten Aufrufs der Bild-URL eher eine technische Begleiterscheinung als eine selbständige Zweitnutzung sei.

II. Fazit

Mit dem Hinweis Kutschkes auf den Termin der 32. Heidelberger Wettbewerbstage, die vom 21. bis 23. Oktober 2015 wieder im malerischen Heidelberger Schloss stattfinden werden, wurden zwei Veranstaltungstage beschlossen, die in der Gesamtschau für alle Beteiligten einen Gewinn darstellen dürften. Den Teilnehmern präsentierte sich eine federführend von Konrad Eckes, Projektmanager beim Deutschen Fachverlag, exzellent organisierte Tagung, in der die aktuelle Rechtsprechung zum Marken- und Wettbewerbsrecht in sehr dichter Weise von den relevanten Entscheidungsträgern aus erster Hand vorgetragen und zur Diskussion gestellt wurde. Der rege fachliche Austausch zwischen Richterschaft, Wissenschaft und Auditorium hat wieder einmal bestätigt, wie groß der Bedarf für das klassische Format der Tagung in der Praxis (immer noch) ist – mindestens wenn es sich so hochkarätig präsentiert wie in diesem Fall.

Dr. David Jahn, Justiziar dfv Mediengruppe und Christoph Palzer, wiss. Mitarbeiter, Universität Bayreuth

Neue Bücher

Heckmann, Dirk (Hrsg.): juris Praxiskommentar Internetrecht – Saarbrücken: juris GmbH, 4. Auflage 2014, 1400 S., Geb., 159,00 Euro

Der juris Praxiskommentar Internetrecht stellt eine kompakte und ausführliche Kommentierung aller relevanter Vorschriften dar, die mit der Informations- und Kommunikationstechnologie einhergehen. In insgesamt zehn Kapiteln wird das Internetrecht dabei ausführlich dargestellt. Im ersten Kapitel beschäftigen sich die Autoren dabei mit dem Telemediengesetz. Im darauffolgenden zweiten Kapitel werden bezüglich des Domainrechts die Registrierung, diesbezügliche Rechtsgeschäfte und Domainstreitigkeiten besprochen. Bezüglich des Urheberrechts wird dann im dritten Kapitel auf die Nutzung von fremdem Content und das File-Sharing eingegangen. Fragen bezüglich des Vertragsschlusses im Internet, der rechtskonformen Ausgestaltung eines Webshops und bezüglich Online-Auktionen werden im vierten Kapitel unter der Überschrift E-Commerce geklärt. Im Kapitel zum E-Government finden sich darauffolgend Ausführungen zum Verwaltungsverfahrensgesetz sowie zur elektronischen Zustellung. Im sechsten Kapitel wird auf den elektronischen Rechtsverkehr eingegangen und E-Justice vorgestellt. Im siebten Teil geht es weiter um die Verwendung von Telekommunikation am Arbeitsplatz und um die entsprechenden Kontrollmöglichkeiten von Arbeitgebern. Bezüglich des Strafrechts wird dann im achten Kapitel die Internetkriminalität behandelt. Das Datenschutzrecht wird im vorletzten Kapitel erläutert und festgestellt, welche Rechtsgrundlagen hierfür im Internet gelten, wie der Datenschutz im Telemediengesetz geregelt wird und schlussendlich wird auf ausgewählte Problemkreise, wie beispielsweise auf soziale Netzwerke, auf Persönlichkeitsrechte im Internet und auf die Problemkreise von Bewertungsportalen und dem Cloud Computing eingegangen. Im letzten Kapitel wird dann ausführlich die Verantwortlichkeit der Internetdienstleister besprochen und die telemedienrechtlichen Privilegien, die Eigenhaftung und die Verantwortlichkeit für Dritte erörtert. In der vorliegenden 4. Auflage wurden dazu alle wesentlichen Gesetzesänderungen und die aktuelle Rechtsprechung eingearbeitet, sodass das Werk sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene auf dem neuesten Stand ist. So wurde beispielsweise bereits das Umsetzungsgesetz zur Verbraucherrechtsrichtlinie eingearbeitet und das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs neu kommentiert. Bettina Bitsch